



Az.: 611 – Leine-Volksen – 02 – 29117/2024

Öffentliche Bekanntmachung

Beschluss

Gemäß § 91 ff des Flurbereinigungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) wird hiermit die

Beschleunigte Zusammenlegung Leine-Volksen, Landkreis Northeim

für Teile der Gemarkungen Volksen (Flur 4 tlw., 5 tlw., 7 tlw.) und Rittierode (Flur 2 tlw.) angeordnet.

Die dem Verfahren unterliegenden Flurstücke sind im Verzeichnis der Verfahrensflurstücke aufgeführt, welches Bestandteil dieses Beschlusses ist, das Verfahrensgebiet ist in der Gebietskarte dargestellt.

Die Größe des Flurbereinigungsgebietes beträgt rund **35 Hektar**.

Die Eigentümer der in dem Gebiet liegenden Grundstücke sowie die Erbbauberechtigten bilden die Teilnehmergeinschaft, die gemäß § 16 FlurbG als Körperschaft des öffentlichen Rechts mit diesem Beschluss entsteht. Sie führt den Namen:

"Teilnehmergeinschaft der Beschleunigten Zusammenlegung Leine-Volksen"

und hat ihren Sitz in Volksen in der Gemeinde Einbeck.

Begründung

Das Beschleunigte Zusammenlegungsverfahren Leine-Volksen wurde vom Leineverband beantragt zur Neustrukturierung der Eigentumsverhältnisse in der Leineschleife bei Volksen. Die Flächen des Leineverbandes sollen an die Leine (Gewässer II. Ordnung) herangelegt werden um einen naturnahen Gewässerraum entsprechend des Gewässerschutzes nach EG WRRL zu entwickeln.

Vorrangiges Ziel des Verfahrens ist eine Entflechtung der Nutzungskonflikte durch die Flächenneuordnung. Die aktuell zerstreut liegenden Privatgrundstücke können zu rentablen Produktionseinheiten in gewässerferneren Feldlagen ausgewiesen werden und der Leineverband hat die Möglichkeit sein Gewässerentwicklungskonzept zeitnah umzusetzen.

Die nach § 5 FlurbG zu beteiligenden Gemeinden, Behörden und Organisationen sind angehört bzw. unterrichtet worden. Die voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümer sind mit Schreiben des Amtes für regionale Landesentwicklung Braunschweig, Geschäftsstelle Göttingen vom 13.06.2024 über das geplante Verfahren und die voraussichtlich entstehenden Kosten aufgeklärt worden, zusätzlich konnte telefonisch oder in persönlichen Terminen Auskunft erteilt werden. Die landwirtschaftliche Berufsvertretung wurde gehört.

Einwendungen gegen die Einleitung wurden nicht vorgetragen.

Die Voraussetzungen für die Anordnung des beschleunigten Zusammenlegungsverfahrens Leine-Volksen in Teilen der Gemarkungen Volksen und Rittierode sind somit nach §§ 92 und 93 des Flurbereinigungsgesetzes gegeben.

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 181, Absatz 5 des Gesetzes vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328) wird die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses als im öffentlichen Interesse liegend angeordnet.

Danach hat ein gegen den Flurbereinigungsbeschluss eingelegter Widerspruch keine aufschiebende Wirkung.

Die sofortige Vollziehung liegt im öffentlichen Interesse, da die bereitgestellten finanziellen Mittel der Europäischen Union zur Umsetzung der geplanten Maßnahmen für die Gewässerentwicklung (entsprechend der EU-Wasserrahmenrichtlinie) nur in dem Umsetzungszeitraum zur Verfügung stehen.

Es ist demnach erforderlich, dass mit der Durchführung des Zusammenlegungsverfahrens (Vorstandswahl, Wertermittlungsverfahren, Verhandlung für Neueinteilung der landwirtschaftlichen Nutzflächen) sofort begonnen werden kann, damit die angestrebte Umsetzung der Maßnahmen durch den Leinverband ermöglicht wird.

Bestandteile dieses Beschlusses sind:

- das Verzeichnis der Verfahrensflurstücke
- Bestimmungen über Nutzungsänderungen und das Betreten der Grundstücke
- die Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte
- die Gebietskarte mit Abgrenzung des Verfahrens

Der vollständige Beschluss mit allen Bestandteilen, einschließlich Begründung, liegt ab dem ersten Tag nach Aushang dieser Bekanntmachung für zwei Wochen im

- **Rathaus der Stadt Einbeck, im Bauamt (1. OG)**
Teichenweg 1, 37574 Einbeck, Ansprechpartner: Herr Sobeck, Tel: 05561916-214

zur Einsichtnahme während der Dienststunden aus.

Er kann auch beim Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig, Geschäftsstelle Göttingen, Danziger Str. 40, 37083 Göttingen, während der Dienststunden eingesehen werden. Hierzu ist eine telefonische Terminvereinbarung erforderlich (0551 5074 -278 oder -249).

Bestimmungen über Nutzungsänderungen im Flurbereinigungsgebiet

Gemäß § 34 FlurbG gelten von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes nachfolgende Einschränkungen des Eigentums:

1. Die Nutzungsart der Grundstücke darf **nur mit Genehmigung der Flurbereinigungsbehörde** (Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig, Geschäftsstelle Göttingen) geändert werden. Dieses gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.

Ebenso dürfen Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen, Gegenstände des Naturschutzes und der Landschaftspflege oder ähnliche Anlagen nur mit Genehmigung der Flurbereinigungsbehörde neu errichtet, hergestellt oder wesentlich verändert werden.

Sind ohne Genehmigung der Flurbereinigungsbehörde Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG auf Kosten desjenigen, der die Änderung, Herstellung oder Beseitigung vorgenommen hat, wiederherstellen lassen, wenn dieses der Flurbereinigung dienlich ist.

2. Obstbäume, Beerensträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen **nur in Ausnahmefällen** - soweit landeskulturelle Belange nicht beeinträchtigt werden - **mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde** beseitigt werden.
Sind entgegen dieser Vorschrift Eingriffe vorgenommen worden, so **muss** die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen auf Kosten des Verursachers anordnen.
3. Gemäß § 85 Ziff. 5 und 6 FlurbG bedürfen Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, der **Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde**. Diese Zustimmung wird nur im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde erteilt. Sind Holzeinschläge entgegen dieser Vorschrift vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Neben den Ersatzvornahmen können Verstöße gegen vorgenannte Vorschriften als Ordnungswidrigkeiten mit **Geldbußen bis zu jeweils 500 EUR** geahndet werden.

Bestimmungen über das Betreten der Grundstücke

Die Beauftragten der Flurbereinigungsbehörde sind gemäß § 35 FlurbG berechtigt, zur Vorbereitung und Durchführung der Flurbereinigung die Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen.

Ferner werden Grundstückseigentümer darauf hingewiesen, dass die bei der Vermessung gesetzten Pfähle, Stangen und sonstigen Grenzzeichen pp. nach den Bestimmungen des Niedersächsischen Gesetzes über das amtliche Vermessungswesen (NVerMG) vom 12.12.2002 – Nds. GVBl. 2003 S. 5 – (zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 16.05.2018 (Nds. GVBl. S.66) unter gesetzlichem Schutz stehen. Die unbefugte Vernichtung, Beschädigung, Veränderung, Beseitigung oder Gefährdung der Grenz-, Vermessungs- und Sichtzeichen kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

Ermittlung des Dauergrünlandstatus nach DirektZahlDurchfG i.V.m. der VO (EU) Nr. 1307/2013 und VO (EU) Nr. 639/2014

Die Flurbereinigungsbehörde weist darauf hin, dass sie für den Zeitraum der Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens zur sachgerechten und zweckmäßigen Planung des Flurbereinigungsverfahrens den Dauergrünlandstatus aus der Agrarförderung beim Servicezentrum für Landentwicklung und Agrarförderung erheben wird.

Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Inhaber von Rechten, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, werden hiermit aufgefordert, ihre **Rechte innerhalb von drei Monaten** - gerechnet vom ersten Tage dieser Bekanntmachung - anzumelden bei

dem Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig, Geschäftsstelle Göttingen, Danziger Str. 40, 37083 Göttingen.

Diese Rechte sind auf Verlangen des Amtes für regionale Landesentwicklung innerhalb einer von diesem zu setzenden weiteren Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden Rechte erst nach Ablauf der vorbezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann das Amt für regionale Landesentwicklung die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen (§§ 10, 14 und 15 FlurbG).

Internet

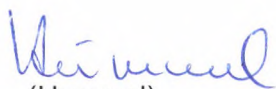
Der Beschluss kann im Internet unter www.arl-bs.niedersachsen.de
 → Aktuelles
 → Öffentliche Bekanntmachungen
 eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Amt für regionale Landesentwicklung (ArL) Braunschweig, Friedrich-Wilhelm-Straße 3, 38100 Braunschweig, oder bei der Geschäftsstelle Göttingen des ArL Braunschweig, Danziger Straße 40, 37083 Göttingen erhoben werden.

Hinweis: Durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung entfällt die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs. Die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs kann durch das Niedersächsische Obergerverwaltungsgericht - Flurbereinigungssenat -, Uelzener Str. 40, 21335 Lüneburg, auf Antrag ganz oder teilweise wiederhergestellt werden (§ 80 Abs. 5 VwGO). Ein entsprechender Antrag ist bei dem genannten Gericht schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu stellen oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung des Nds. Justizministeriums vom 3. Juli 2006 (Nds. GVBl S. 247) einzureichen.

Die sofortige Vollziehung kann auf Antrag auch vom Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig, Friedrich-Wilhelm-Straße 3, 38100 Braunschweig, oder bei der Geschäftsstelle Göttingen des ArL Braunschweig, Danziger Str. 40, 37083 Göttingen (§ 80 VwGO) ausgesetzt werden.


 (Hummel)

